

Forderung sammt Zinsen u. s. w. und nur hiegegen auszugeben, so mußte das schaffhausen'sche Obergericht den Betrag feststellen, für welchen die Pfänder verpfändet werden dürfen, beziehungsweise gegen dessen Zahlung die Handelsbank die Pfandobjekte ausliefern müsse. Ob und welche Bedeutung diese Feststellung für die Eintreibung eines allfällig durch die Pfänderverpfändung nicht gedeckten Theils der betriebenen Forderung habe, kann zur Zeit dahingestellt bleiben.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

#### 97. Urtheil vom 2. November 1878 in Sachen Bocca.

A. Peter Bocca aus Alessandria erwarb im Jahre 1873 in Arth, Kanton Schwyz, die Niederlassung. Im Jahre 1877 übernahm er gemeinsam mit einem gewissen Trucco eine Straßenhaut in Ruswyl, Kanton Luzern, und siedelte deshalb mit seiner Frau für einige Zeit nach letzterer Ortschaft über. Laut vor Bezirksgericht Ruswyl mündlich abgelegtem Zeugniß der Eheleute Fischer ist derselbe am 28. Mai 1877 mit seiner Familie wieder nach Arth gezogen und hat sich von da an nur noch ein bis zwei Tage per Woche in Ruswyl aufgehalten. Auf die Klage eines Niklaus Stadelmann in Bihl, Ruswyl, welcher an Trucco und Bocca eine Forderung von 33 Fr. 20 Cts. stellte, erschienen beide am 18. Juli 1877 vor Friedensrichteramt Ruswyl, welches, da eine Verständigung nicht erzielt werden konnte, die Streitigkeit am 11. August 1877 an den Gerichtsausschuß Ruswyl wies. Am 1. September 1877 kam die Sache vor diesem Ausschusse zur Verhandlung, wobei laut Protokoll für Trucco und Bocca, „letzterer in Arth, Kt. Schwyz, wohnhaft,“ Trucco erschien, assistirt von Fürsprech Schmidlin. Trucco bestritt die Kompetenz des Gerichtsausschusses, indem er bestritt, daß sie ein Domizil in Ruswyl haben, und erklärte, ihr Domizil befinde sich in Luzern. Nach erfolgter Zeugeneinvernahme entließ Stadelmann

den Trucco aus dem Prozesse, worauf Trucco Namens des Bocca das Gesuch um Verschiebung des Urtheils stellte. Allein der Gerichtsausschuss trat auf die Kompetenzfrage ein und erklärte sich durch Urtheil vom 1. September 1877, gestützt darauf, daß der Beklagte zur Zeit der Entstehung der eingeklagten Forderung in Ruswyl domizilirt habe, gemäß § 52 des Luz. C. R. B. zuständig. Da Bocca einer Vorladung zur Behandlung der Hauptsache auf den 2. März 1878 keine Folge leistete und auf eine peremptorische Citation auf den 6. April gl. J. die Kompetenz des Gerichtsausschusses Ruswyl bestritt, fällte derselbe an benanntem Tage ein Kontumazialurtheil, durch welches Bocca zur Bezahlung der eingeklagten Forderung, der Prozeßkosten und einer Prozeßentschädigung an Stadelmann verurtheilt wurde.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Bocca beim Bundesgerichte. Er behauptete, dasselbe stehe im Widerspruch mit Art. 59 der Bundesverfassung und verlangte daher dessen Aufhebung, indem er anführte: Vom 18. Juli 1877 an habe er von der Streitangelegenheit nichts mehr vernommen, bis er die Vorladungen auf den 2. März und 6. April 1878 erhalten habe. Von einer Vorladung auf den 1. September 1877 sei ihm nie etwas bekannt geworden und ebensowenig habe er den Trucco zu seiner Vertretung vor dem Gerichtsausschuss zu Ruswyl bevollmächtigt. Im Kanton Luzern habe er niemals ein Domizil gehabt, sondern sein Wohnsitz sich stets in Arth, Kt. Schwyz, befunden, und er könne daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung für persönliche Ansprachen nur in Arth gesucht werden. Der Art. 52 des Luz. C. R. B., welcher ein *forum contractus* statue, habe für interkantonale Verhältnisse keine Gültigkeit.

C. Niklaus Stadelmann entgegnete auf die Beschwerde:

1. Es werde bestritten, daß Bocca in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe; die Bewilligung zur Niederlassung beweise diese Thatsache nicht.

2. Abgesehen hievon, verlange Art. 60 der Bundesverfassung Gleichbehandlung der Schweizerbürger. Nach luzernischen Gesetzen sei es zulässig, solche, welche an einem Orte sich aufhalten, ohne förmlich angezogen zu sein, für die an diesem Orte eingegangenen Verbindlichkeiten vor dem Gerichte dieses Ortes beklaen zu

können, und liege daher für den Rekurrenten, als Fremden, dem gleiches Recht gehalten werden müsse, kein Grund zur Beschwerde vor.

3. Es werde bestritten, daß Trucco von Bocca zur Vertretung vor Gerichtsauschuß Ruswyl nicht bevollmächtigt gewesen sei.

4. Rekurrent habe weder gegen den Entscheid vom 1. September 1877 die Kassation durchgeführt, noch gegen das Urtheil vom 6. April d. J. die einmonatliche Purgationsfrist benützt.

Stadelmann trug demnach auf Abweisung der Beschwerde an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn Rekursbeklagter die Abweisung der Beschwerde damit erwirken zu können glaubt, daß Rekurrent gegen die Erkenntnisse des Gerichtsauschusses Ruswyl kein Rechtsmittel bei den kantonalen Behörden ergriffen habe, so befindet er sich im Irrthum. Vorerst steht keineswegs fest, daß Bocca von dem Entscheide vom 1. Februar 1877 vor Erlaß des Urtheils vom 6. April 1878 Kenntniß erhalten habe, und sodann hat das Bundesgericht, im Anschlusse an die frühere Praxis der Bundesbehörden, konstant erklärt, daß Beschwerden über Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung an das Bundesgericht gebracht werden können, ohne daß der kantonale Instanzenzug eingehalten werden müßte.

2. Der Art. 60 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Nun verlangt aber Rekurrent nicht, daß er im Kanton Luzern nach andern Grundfägen behandelt werde, als die dortigen Angehörigen, sondern er bestreitet die Anwendbarkeit der luzernischen Gesetzgebung, weil er derselben, als Bewohner des Kantons Schwyz, nicht unterworfen sei, und beruft sich hiefür auf eine Bestimmung der Bundesverfassung, wonach persönliche Klagen gegen aufrechtstehende Schuldner, die in der Schweiz einen festen Wohnsitz haben, beim Richter ihres Wohnortes anhängig gemacht werden müssen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß auch Luzernerbürger, welche außerhalb des Kantons Luzern wohnen, das in Art. 59 garantirte Recht gegenüber den Bestimmungen der luzernischen C. P. O. beanspruchen können, und ist sonach die

Berufung des Stadelmann auf Art. 60 der Bundesverfassung in jeder Beziehung unbegründet.

3. Nun sagt allerdings das Protokoll des Gerichtsausschusses Ruswyl vom 1. September 1877, daß Trucco auch für den Rekurrenten Bocca erschienen sei und erklärt habe, Bocca habe seine Niederlassung in Luzern. Allein es ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich, woraus der Gerichtsausschuß auf die Bevollmächtigung des Trucco, für Bocca zu handeln, geschlossen hat, ob ihm von Trucco eine Vollmacht des Bocca vorgelegt worden sei, oder ob derselbe nur mündlich behauptet habe, eine solche zu besitzen, oder ob endlich der Gerichtsausschuß die Vertretungsbefugniß des Trucco als selbstverständlich angesehen habe, weil derselbe mit Bocca eine Gesellschaft bilde. Unter diesen Umständen kann aber gegenüber der bestimmten Bestreitung des Bocca, den Trucco je mit seiner Vertretung beauftragt zu haben, der Beweis für dieses Vollmachtsverhältniß nicht als geleistet angesehen werden, und zwar um so weniger, als ferner bestritten und nicht bewiesen ist, daß Bocca eine Vorladung auf den 1. September 1877 vor den Gerichtsausschuß Ruswyl erhalten habe.

4. Die Rechtsbeständigkeit des angefochtenen Urtheils und das Schicksal des vorliegenden Rekurses hängt daher davon ab, ob zur Zeit der Anhängigmachung der Klage, d. h. gemäß Art. 5 und 80 des luzernischen E. R. B. im Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift beim Gerichtspräsidenten, diejenigen Voraussetzungen vorhanden gewesen seien, unter denen Rekurrent gemäß Art. 59 der Bundesverfassung den luzernischen Gerichtsstand ablehnen, beziehungsweise verlangen könne, in Urth gesucht zu werden. Nun wird in beiden Erkenntnissen des Gerichtsausschusses Ruswyl selbst Bocca als in Urth wohnhaft bezeichnet und es hat auch der Gerichtsausschuß seine Kompetenz nicht etwa darauf gestützt, daß Rekurrent im Bezirke Ruswyl angefaßen sei, sondern auf § 52 des E. R. B., welcher sagt: „Solche, welche sich an einem Orte aufhalten, ohne förmlich angefaßen zu sein, und an diesem Orte Verbindlichkeiten eingehen, die sie vor ihrer Entfernung daselbst erfüllen sollen, können vor dem Gerichte dieses Ortes belangt werden.“ Dieser Gerichtsstand wird im Gesetze als derjenige „der eingegangenen Verbindlichkeit“ (forum con-

tractus) bezeichnet und ist ein außerordentlicher Gerichtsstand, welcher, wie die Bundesbehörden schon wiederholt erklärt haben, für Rechtsstreitigkeiten zwischen Bewohnern verschiedener Kantone durch Art. 59 der Bundesverfassung ausgeschlossen ist. Im Fernern hat Rekursbeklagter nicht nur nicht bestritten, daß Bocca zur Zeit der Einreichung der Klage beim Gerichtspräsidenten von Ruswyl nicht daselbst gewohnt habe, sondern im Gegentheil in seiner Vernehmlassung sich darauf gestützt, daß Rekurrent in Ruswyl „nicht förmlich angefessen gewesen sei,“ und endlich kommt dazu das unangefochtene Zeugniß der Eheleute Fischer, wonach Bocca mit seiner Familie schon am 28. Mai 1877 wieder nach Arth übergesiedelt ist. Freilich bestreitet nun Stadelmann, daß Rekurrent in Arth einen festen Wohnsitz gehabt habe; allein diese Bestreitung erscheint angesichts der vorgelegten Niederlassungsbewilligung in Verbindung mit dem Umstande, daß Bocca mit seiner Familie wirklich in Arth sich aufhält, durchaus unbegründet, und da endlich nicht in Widerspruch gesetzt worden ist, daß Bocca aufrechtstehend sei, so muß die Beschwerde gutgeheißen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Urtheil des Bezirksgerichtsausschusses Ruswyl vom 6. April 1878 sammt dem vorhergegangenen Verfahren als nichtig aufgehoben.

---

98. *Arrêt du 16 Novembre 1878, dans la cause de la Compagnie générale de navigation sur le lac Léman.*

Le 30 Août 1877, dame veuve Stadelmann, domiciliée à Genève, s'est embarquée dans cette ville à destination de Tougues (Savoie), à bord du bateau à vapeur le *Rhône*, appartenant à la Compagnie générale de navigation sur le lac Léman.

Le soir du dit jour, au moment où dame Stadelmann allait monter, au débarcadère de Tougues, sur le bateau retournant

à Genève, elle fut précipitée dans le lac, avec le pont volant destiné à relier le bateau à l'embarcadère. Retirée de l'eau aussitôt, la dame Stadelmann dut passer la nuit à Tougues, et rentra à Genève le lendemain.

La dame Stadelmann ayant assigné la Compagnie devant les Tribunaux genevois en paiement de 500 fr. de dommages-intérêts, le Tribunal de première instance s'est déclaré compétent par jugement du 8 Mars 1878.

La Compagnie ayant appelé de ce jugement, la Cour de justice civile l'a confirmé par arrêt du 27 Mai suivant, en se fondant, en résumé, sur les motifs ci-après :

La Compagnie a élu domicile à Genève pour toutes significations, demandes et poursuites qui pourraient la concerner. D'autre part la dame Stadelmann a déclaré dans les conclusions par elle prises en première instance que le 30 Août 1877, elle avait pris de Genève pour Tougues un billet d'aller et retour sur l'un des bateaux à vapeur de la Compagnie générale de navigation; ce fait n'a pas été contesté par la Compagnie et doit être tenu pour établi. Dès lors la dame Stadelmann a contracté à Genève avec la Compagnie, laquelle s'est engagée moyennant un prix convenu à la transporter sur un point désigné de la côte française et à la ramener à la station de départ. Cet engagement n'ayant pas été exécuté en entier, la dame Stadelmann se trouve en droit de poursuivre la Compagnie devant les Tribunaux genevois pour réparation d'un préjudice, qu'elle dit lui avoir été causé à l'occasion de l'exécution d'un contrat passé à Genève.

C'est contre cet arrêt que la Compagnie générale de navigation a recouru, le 15 Juin 1878, au Tribunal fédéral. Elle articule en résumé : qu'il n'est pas établi que dame Stadelmann ait pris son billet d'aller et retour de Genève à Tougues; que l'élection de domicile à Genève imposée à la Compagnie par l'article premier de la loi du 14 Juin 1873, et dont le texte même lui a été dicté, ne comporte pas une élection de domicile générale pour toutes actions qui peuvent lui être intentées; qu'elle doit être interprétée restrictivement, puisqu'elle n'est pas volontaire, et en ce sens seulement que les